

Bekanntmachung, Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betreffend.

**Königliche Staatsministerien der Justiz, des Innern beider Abtheilungen
und der Finanzen.**

Zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar l. J., Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betreffend, werden nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. Staatliche Untersuchungsanstalten.

1) Die Dienstesaufgabe der amtlichen Aerzte und der beamteten Thierärzte wird durch die in §. 2 der Allerhöchsten Verordnung den Untersuchungsanstalten zugewiesene Aufgabe nur insoferne berührt, als den Untersuchungsanstalten die Vornahme der im Vollzuge des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, erforderlichen technischen Untersuchungen obliegt.

Untersuchungen, welche besondere technische Hilfsmittel nicht erheischen oder so einfacher Natur sind, daß sie von den amtlichen Aerzten und Thierärzten leicht ausgeführt werden können, sind von diesen auch fernerhin vorzunehmen.

2) Innerhalb des in §. 2 Abs. 1 der Allerhöchsten Verordnung bestimmten Geschäftskreises ist es den Untersuchungsanstalten anheimgegeben, insoweit es ihre dienstlichen und geschäftlichen Verhältnisse gestatten, hin und wieder auf Ersuchen einzelner Gemeinden und auf deren Kosten Beamte der Untersuchungsanstalt dorthin abzuordnen, um gemeindlichen Polizeibediensteten bei Vornahme von Visitationen der Nahrungsmittel zc. als Sachverständige beratend zur Seite zu stehen.

Bezüglich der von den Untersuchungsanstalten von Zeit zu Zeit, in längeren Zwischenräumen, zu veranstaltenden Unterrichtskurse zur Unterweisung von Polizeibediensteten in der Vornahme von Visitationen der Nahrungs- und Genußmittel bleibt besondere Verfügung vorbehalten.

3) Die Verpflichtung der Vorstände sowie der Assistenten der Untersuchungsanstalten (§. 7 der Allerhöchsten Verordnung) erfolgt im Auftrage des k. Staatsministeriums des

Innern durch den Vorstand des betreffenden Stadtmagistrates. Die Verpflichtungsprotokolle sind dem k. Staatsministerium des Innern vorzulegen.

4) Die Untersuchungsanstalten sind Fachbehörden.

Bei der Abgabe schriftlicher Gutachten in Straffachen ist vorsorglich für den Fall, daß eine persönliche Vertretung des Gutachtens vor dem Strafgerichte erforderlich werden sollte, derjenige Beamte zu bezeichnen, welcher hiezu bestimmt ist. (§. 8 der Allerhöchsten Verordnung.)

5) Von der in §. 9 Abs. 1 der Allerhöchsten Verordnung bezeichneten Befugniß ist Gebrauch zu machen, so oft es mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache oder die Schwierigkeit oder Zweifelhaftigkeit der Beurtheilung veranlaßt erscheint.

Von der Ermächtigung des Abs. 2 a. a. O. ist unter den daselbst bezeichneten Voraussetzungen Gebrauch zu machen.

Die Berathung mit dem Bezirksarzte beziehungsweise dem beamteten Thierarzte hat in einfachster Form — je nach Umständen mündlich oder schriftlich — zu erfolgen. In dem von der Untersuchungsanstalt abzugebenden schriftlichen Gutachten ist die erfolgte Einvernahme des Bezirksarztes beziehungsweise des beamteten Thierarztes sowie dessen Einverständnis, eventuell dessen abweichende Ansicht hervorzuheben. Im Falle abweichender Meinungen ist es dem Bezirksarzte beziehungsweise dem beamteten Thierarzte gestattet, ein schriftliches Sondergutachten abzugeben, welches dem Gutachten der Untersuchungsanstalt beizulegen ist.

6) Alle Untersuchungsanträge sind nach der Zeitfolge ihres Einlaufes in ein Geschäftstagebuch — mit hinreichendem Zwischenraume zwischen den einzelnen Nummern — einzutragen.

Das Tagebuch hat in tabellarischer Form, auf je zwei Seiten vertheilt, zu enthalten: die laufende Nummer, das Datum und das Präsentatum des Antrages, die Bezeichnung des Antragstellers nach Namen und Wohnort, den Gegenstand der Untersuchung, eine kurze und bestimmte Vormerkung über das Ergebnis derselben und den Inhalt des erstatteten Gutachtens, ferner den Betrag der berechneten Gebühr und die laufende Nummer des Kontrolverzeichnisses (Ziff. 7 Abs. 4), endlich etwaige besondere Bemerkungen. In der Spalte „Bemerkungen“ ist die etwa erfolgte Beziehung des Bezirksarztes oder des beamteten Thierarztes oder sonstiger Sachverständigen (§. 9 der Allerhöchsten Verordnung) zu

erwähnen. Ferner ist hier bei Anträgen von Privaten die Bezugsquelle der untersuchten Waare, soferne sie bekannt ist, vorzumerken.

7) Die Höhe der von den Untersuchungsanstalten für die Vornahme von Untersuchungen und die Abgabe schriftlicher Gutachten zu beanspruchenden Gebühren bemißt sich nach dem anliegenden Tarife, welcher auch zugleich die Mengen der zur Untersuchung einzusendenden Proben entnehmen läßt. Die Gebührenrechnung ist dem Gutachten gesondert beizulegen.

Ist der Untersuchungsantrag von einer Gemeinde ausgegangen, mit welcher eine Vereinbarung im Sinne des §. 11 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung getroffen wurde, so ist gleichwohl die Gebührenrechnung vorsorglich für den Fall, daß ein Dritter für zahlungspflichtig erklärt werden sollte, beizufügen.

Insofern die zur Berathung beigezogenen Bezirksärzte und beamteten Thierärzte zur Inanspruchnahme einer Vergütung berechtigt sind (§. 9 Abs. 1, §. 11 Abs. 3. der Allerhöchsten Verordnung), ist deren Gebührenrechnung gleichfalls beizulegen.

Ueber die anfallenden Gebühren haben die Untersuchungsanstalten ein Kontrolverzeichnis zu führen.

Den k. Regierungen, Kammern des Innern, sowie dem k. Staatsministerium des Innern haben die Untersuchungsanstalten auf Aufforderung kostenfrei Gutachten zu erstatten.

8) Hinsichtlich der Ausgaben sind die Untersuchungsanstalten, unter Haftung des Vorstandes, an den vom k. Staatsministerium des Innern festzustellenden Jahresvoranschlag gebunden; im Falle eines unvorhergesehenen Bedürfnisses ist besondere ministerielle Genehmigung zu erwirken.

9) Im Uebrigen werden in Bezug auf die Aufstellung des Voranschlages, auf die Führung des Kontrolverzeichnisses, sowie auf die Kasseverwaltung und Rechnungsstellung besondere Vorschriften ergehen.

10) Die Beamten der Untersuchungsanstalten haben sich bezüglich dessen, was sie amtlich erfahren haben, jeder Mittheilung gegenüber unberechtigten Dritten zu enthalten.

11) Bis zum 15. Februar jedes Jahres haben die Untersuchungsanstalten über ihre

Geschäftsthätigkeit im verfloffenen Jahre an das k. Staatsministerium des Innern Bericht zu erstatten.

II. Untersuchungsanstalt der landwirthschaftlichen Kreisversuchstation zu Speyer.

12) Die Bestimmungen der Ziffern 1, 2, 4, 5, 6, 7, 10 und 11 finden, mit Ausnahme der Vorschrift über die Führung eines Kontrolverzeichnisses (Ziff. 7 Abs. 4), auf die Untersuchungsanstalt zu Speyer gleichmäßige Anwendung.

Die Verpflichtung des Vorstandes und der bei der Untersuchungsanstalt verwendeten Assistenten erfolgt im Auftrage der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, durch einen Kommissär derselben. Das Verpflichtungsprotokoll ist bei der genannten Regierung aufzubewahren.

München, den 2. Februar 1884.

Dr. *Frhr. v. Luz.* Dr. *v. Säufle.* Dr. *v. Riedel.* *Frhr. v. Seiliksch.*

Der General-Sekretär:
Ministerialrath *v. Schlereth.*

Gebührentarif

für die von den kgl. Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel vorzunehmenden technischen Untersuchungen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Die im Tarife festgesetzten Gebühren schließen die Vergütung für die bei der Untersuchung etwa verbrauchten Stoffe oder Werkzeuge, sowie für die Erstattung des schriftlichen Gutachtens in sich.
 - 2) Für Untersuchungen, welche im Tarife nicht vorgesehen sind, wird die Gebühr nach Maßgabe der für die Untersuchung und die Ausarbeitung des Gutachtens aufgewendeten Zeit mit 1 M für jede angefangene Stunde berechnet. Der Zeitaufwand ist in der Kostenrechnung genau anzugeben. Die für die Untersuchung etwa verbrauchten Stoffe und Werkzeuge sind in diesem Falle der Anstalt besonders zu vergüten.
 - 3) Da die Gebühren für die vorzunehmenden Untersuchungen bei einem und demselben Gegenstande je nach der Art und Ausdehnung der Untersuchung verschieden sind, so sind jederzeit sogleich mit der Uebergabe eines Gegenstandes an die Untersuchungsanstalt die erforderlichen Mittheilungen über Veranlassung und Zweck des Antrages auf Untersuchung zu verbinden, damit hiernach bemessen werden kann, worauf sich die Untersuchung des Gegenstandes zu richten hat.
-

II. Einzelbestimmungen.

Gortlauf- Nr.	Gegenstand der Untersuchung.	Gebühr <i>M.</i>	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge.	Bemerkungen.
1	Bier.			
	a) Bestimmung von Alkohol, Extrakt, Aschenbestandtheilen, Säure der ursprünglichen Würzelkonzentration	6	1 Liter.	
	b) Gesamtanalyse mit Einschluß der Glycerinbestimmung, der Bestimmung der Proteinoide, des Dextrins, des Zuckers u. s. w.	15	2 Liter.	
2	Branntwein, Liköre. Prüfung auf der Gesundheit nachtheilige Beimengungen	3	$\frac{1}{4}$ Liter.	
3	Brod.			
	a) Prüfung auf mineralische Beimengungen und Wassergehalt	2	100 Gramm.	
	b) Mikroskopische Untersuchung	3	50 Gramm.	
4	Butter. (Frische Butter, sowie Schmalzbutter.)			
	a) Bestimmung des Wasser- und Fettgehaltes	2	50 Gramm.	
	b) Prüfung auf mineralische Beimengungen	2	50 Gramm.	
	c) Prüfung auf fremde Farbstoffe	2	50 Gramm.	
	d) Prüfung auf Beimengung fremder Fette	6	50 Gramm.	
5	Cacao, Chocolate.			
	a) Prüfung auf Zusatz von Mehl, sowie auf mineralische Beimengungen und			

Fortlauf. Nr.	Gegegenstand der Untersuchung.	Gebühr M.	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge.	Bemerkungen.
	fremde Fette, einschließlich der mi- kroskopischen Untersuchung . . .	6	50 Gramm.	
	b) Vollständige Untersuchung . . .	15	100 Gramm.	
6	Essig. Prüfung auf Gehalt von Essigsäure und auf fremde Beimengungen .	3	200 Gramm.	
7	Fabrikate aus Mehl und Zucker. (Konditoreiwaaren, Suppenmüdeln u. f. w.) Prüfung auf fremde Beimengungen und schädliche Farbstoffe . . .	3	100 Gramm.	
8	Fruchtsäfte. Prüfung auf künstliche Färbung und giftige Beimengungen	4	$\frac{1}{2}$ Liter.	
9	Gebrauchsgegenstände. (Tapeten, Kleiderstoffe, Spielwaaren, Malkästen u. f. w.) Prüfung auf giftige Farbstoffe .	4		Die einzuliefernde Menge be- misst sich nach der Natur des Gegenstandes.
10	Gewürze. a) Mikroskopische Prüfung	3	40 Gramm.	
	b) Bestimmung der Asche und des Extraktgehaltes	3	50 Gramm.	
11	Hefe. (Hefe, Preßhese.) a) Bestimmung des Wassergehaltes, Prüfung auf fremde Beimengungen	5	50 Gramm.	
	b) Bestimmung der Triebkraft . .	3	50 Gramm.	Wird gleichzeitig die Unter- suchung von mehr als drei Proben aufgegeben, so ist die Gebühr von je 3 M. nur für die ersten 3 Untersuchungen im vollen Betrage, für die folgenden Untersuchungen da- gegen je zur Hälfte zu be- rechnen.



Sortlauf. Nr.	Gegenstand der Untersuchung.	Gebühr M.	Zur Untersuchung cinzuliefernde Menge.	Bemerkungen.
12	Honig. a) Prüfung auf Reinheit b) Prüfung auf Stärkezuckerzusatz nach Soxhlet	4 5	50 Gramm. 50 Gramm.	
13	Käse. Prüfung auf fremde Beimengungen	2	50 Gramm.	
14	Kaffee. a) Rohbohnen. Prüfung auf künstliche Färbung b) Gebrannter Kaffee und Surrogate. Mikroskopische Prüfung und Bestimmung des Aschengehaltes (eventuell Extraktgehaltes)	2 6	50 Gramm. 60 Gramm oder 1 Päckchen.	
15	Kochgeschirre. (Gewöhnliche Töpferwaaren, emaillierte Eisengeschirre) Prüfung auf richtige Beschaffenheit der Glasur und des Emails . . .	2	. . .	Wie bei Ziffer 9.
16	Mehl. a) Bestimmung des Aschen- und Wassergehaltes b) Mikroskopische Prüfung . . . S. auch Ziff. 7.	2 3	100 Gramm. 250 Gramm.	
17	Metallgeräthschaften. (Metallfolien, verzinnnte Waaren.) Prüfung auf Bleigehalt . . .	4	. . .	Wie bei Ziffer 9.

Fortlauf. Nr.	Gegenstand der Untersuchung.	Gebühr M.	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge.	Bemerkungen.
18	Wisch. a) Gesamtanalyse (einschl. Aschen- analyse) b) Bestimmung des Gehaltes an Trocken- substanz, Fett, Lactodensimeterprobe	20 3	2 Liter. $\frac{1}{2}$ Liter.	
19	Obstwein. (Apfelwein, Birnwein u. s. w.) Prüfung auf Reinheit	8	1 Liter.	
20	Petroleum. Prüfung auf die dem Gesetze ent- sprechende Beschaffenheit	2	$\frac{1}{4}$ Liter.	Wenn von einer und derselben Petroleummarke, welche in verschiedenen Fässern ver- theilt liegt, mehr als drei Stichproben auf den Ent- stammungspunkt zu unter- suchen sind, so tritt eine Ermäßigung der Gebühr ein, so zwar, daß diese nur für die Untersuchung der ersten drei Proben mit je 2 M., für die der folgenden Proben dagegen mit je 1 M. 50 J. zu berechnen ist.
21	Mahm. a) Prüfung auf fremde Beimengungen b) Bestimmung des spezifischen Ge- wichtes und Fettgehaltes	2 2	$\frac{1}{10}$ Liter. $\frac{1}{10}$ Liter.	
22	Speiseöhl. Prüfung auf gute Beschaffenheit	4	100 Gramm.	
23	Thee. a) Prüfung auf Färbung und fremde Beimengungen (botanische Unter- suchung) b) Bestimmung des Theegehaltes	5 8	50 Gramm. 50 Gramm.	



Fortlauf.Nr.	Gegenstand der Untersuchung.	Gebühr M.	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge.	Bemerkungen.
24	Wasser.			
	a) Prüfung auf Brauchbarkeit als Trinkwasser	5	2 Liter.	
	b) Bestimmung der Härte und des Trockenrückstandes	2	1 Liter.	
	c) Vollständige Analyse	40	6 Liter.	
25	Wein.			
	a) Gesamtanalyse einschl. Polarisation	12	1 Liter.	
	b) Prüfung auf Stärkezucker	2	$\frac{1}{2}$ Liter.	
	c) Prüfung auf fremde Farbstoffe	2	$\frac{1}{3}$ Liter.	
	d) Bestimmung von Alkohol, Extrakt, Asche, Säure, freie Weinsäure, Phosphorsäure und Färbung ein- schließlich Polarisation	8	1 Liter.	
	e) Bestimmung der Schwefelsäure S. auch Ziff. 19.	2	$\frac{1}{2}$ Liter.	
26	Wurstwaren.			
	Prüfung auf Gehalt an Mehl, Stärke u. s. w., sowie auf fremde Farbstoffe	2	50 Gramm.	
27	Zucker.			
	Prüfung auf Reinheit	3	100 Gramm.	